

Geschäftsordnung der St.- Hubertus-Schützenbruderschaft Sande 1922 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung der St.- Hubertus-Schützenbruderschaft Sande 1922 e.V.	1
§ 1 Mitgliedschaft.....	2
§ 2 Aufnahme	2
§ 3 Austritt	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag	2
§ 5 Vereinsfarben	3
§ 6 Schützentracht.....	3
§ 7 Wahlen und Beförderungen.....	5
§ 8 Ernennungen / Bestellungen	7
§ 9 Mitglieder des Vorstandes	7
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	8
§ 11 Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen	8
§ 12 Schießordnung beim Vogelschießen.....	8
§ 13 Zuschüsse zu den Kosten des Festes.....	9
§ 14 Veranstaltungen	9
§ 15 Marschordnung.....	10
§ 16 Auszeichnungen des Bundes	10
§ 17 Verleihung von Verdienstorden	10
§ 18 Ehrungen von Altersjubilaren	10
§ 19 Jubiläen	10

Anlage 1: Organisationspläne

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Geschäftsordnung der St.- Hubertus-Schützenbruderschaft Sande 1922 e.V.

Die Generalversammlung der St.- Hubertus-Schützenbruderschaft Sande e.V. beschließt auf Grund der Satzung vom 06.01.2023 folgende neue Geschäftsordnung:

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der St. Hubertus Schützenbruderschaft Sande e. V. ist in § 4 der Satzung geregelt.

§ 2 Aufnahme

1. Das Gesuch um Aufnahme in die Bruderschaft ist in § 4 der Satzung geregelt.
2. Mit dem Ausstellen des Aufnahmeantrages entscheidet das Mitglied nach freier Wahl über die Kompaniezugehörigkeit. Durch einen schriftlichen Antrag, an ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, kann ein Wechsel in die jeweils andere Kompanie vollzogen werden.

§ 3 Austritt

Der Austritt ist im § 4 der Satzung geregelt. Ein Mitglied kann aus den in § 4 Abs. 7 der Satzung genannten Gründen ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der durch die Generalversammlung gem. § 5 der Satzung beschlossene Jahresbeitrag wird durch die nachfolgende Beitragsstruktur geregelt.
 - 1.1 Mitgliedsbeitrag:
 - a) Der Jahresbeitrag für alle Vollmitglieder ab 18 Jahre bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres beträgt: € 20,00
 - b) Für Vollmitglieder ab 70 Jahre, Ehrenmitglieder, sowie die männlichen und weiblichen Mitglieder des Spielmannszuges wird kein Beitrag erhoben.
 - 1.2 Umlage:
 - a) Alle Vollmitglieder im Alter von 18 bis 70 Jahren zahlen eine Umlage in der Höhe von: € 28,00
 - b) Alle Vollmitglieder ab 70 Jahre, alle Ehrenmitglieder, alle aktiven (*) männlichen und weiblichen Mitglieder des Spielmannszuges ab 18 Jahre zahlen eine Umlage € 23,00
 - 1.3 Sterbekasse:

Der Beitrag zur Sterbekasse beträgt für alle Vollmitglieder ab 18 Jahre: € 2,00
2. Der Jahresbeitrag, die Umlage und der Beitrag zur Sterbekasse werden per Separatmandat eingezogen. Über Änderungen der Bankdaten ist der geschäftsführende Vorstand schriftlich zu informieren.

(*) werden einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres durch den Vorstand des Spielmannszuges festgelegt

3. Neben der Umlage kann bei verschiedenen Veranstaltungen eine Kostenbeteiligung nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes nach §11 der Satzung erhoben werden.

§ 5 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben der Schützenbruderschaft sind "grün / rot".

§ 6 Schützentracht

1. Es wird getragen:

Schützenbrüder:

- schwarze Hose, schwarze Socken und schwarze Schuhe
- weißes Hemd mit grüner Krawatte
- grüne Uniformjacke mit dem Wappen der früheren Gemeinde Sande auf dem linken Ärmel
- silbernem Krageneichenlaub (klein)
- grüne Schulterstücke; 4-reihig
- grüner Schützenhut (Tschako) mit grün/roter Kordel
- Mützenabzeichen, gekreuzte Gewehre und Eichenlaub

Schützenschwestern:

- wie Schützenbrüder, alternativ Jacke mit Damenschnitt
Auf Wunsch kann auf die Kopfbedeckung verzichtet werden.

Abteilungen:

Schützenschwestern in der Abteilungen Schießsport, sowie weibliche Vorstandsmitglieder der Abteilungen Jungschützen, Kinderkompanie und Spielmannszug können eine Weste tragen.

2. Außerdem werden getragen:

- Schärpe

Der Vorstand gem. § 11 der Satzung, die Fahnenoffiziere, der Hofstaat und die Kompanievorstände ab dem Rang eines Leutnants aufwärts tragen grün / rote Schärpen. Die erste Schärpe wird durch die Bruderschaft verliehen. Ersatz ist in jedem Fall selbst zu beschaffen.

- Schulterstücke

König	Schulterstücke mit Goldgeflecht und Königskrone
Oberst	Schulterstücke mit Goldgeflecht und 3 großen goldenen Sternen
Oberstleutnant	wie vor, jedoch mit 2 großen goldenen Sternen
Major	wie vor, jedoch mit 1 großen goldenen Stern
Hauptmann	Schulterstücke in gold mit grün durchwirkt und 3 kleinen goldenen Sternen
Oberleutnant	wie vor, jedoch mit 2 kleinen goldenen Sternen
Leutnant	wie vor, jedoch mit 1 kleinen goldenen Stern
Hauptfeldwebel	Schulterstücke in silber mit grün durchwirkt, jedoch 2-reihig mit grün unterlegt und 3 kleinen silbernen Sternen
HptFw (Spieß)	zusätzlich eine gelbe Schnur
Oberfeld	wie vor, jedoch mit 2 kleinen silbernen Sternen

Feldwebel	wie vor, jedoch mit 1 kleinen silbernen Stern
Unteroffizier	wie vor, jedoch ohne Stern

- Weiße Handschuhe:

Ab Feldwebel aufwärts werden weiße Handschuhe getragen.

- Mützenkordel

Der Vorstand gem. § 11 der Satzung tragen eine Mützenkordel in gold-rot. Die übrigen Funktionsträger bis hinab zum Feldwebel tragen eine Mützenkordel in silber-rot (alt) oder ein Mützenband in gold-rot (neu).

- Krageneichenlaub

Der Vorstand gem. § 11 der Satzung sowie ab Leutnant aufwärts tragen großes Krageneichenlaub in gold.

3. Der Oberst und Oberstleutnant tragen Hüte mit einem grün-rotem Federbusch. Die übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sowie die Hauptleute tragen Mützen mit grün / rotem Pützel.

4. a) Der König trägt die Königskette, Schärpe, Mütze mit grün / rotem Pützel, Mützenkordel und Krageneichenlaub sowie weiße Handschuhe wie ein Leutnant, auf dem linken Ärmel ein Band mit der Jahreszahl, in dem er König ist. Die Herren des Hofstaates tragen Schärpe, silberne Mützenkordel, silberne Schulterstücke und weiße Handschuhe.

b) König (m) ist 1. Repräsentant, wenn er mit dem letzten Schuss die Königswürde errungen hat. Er trägt zu seiner Schützenuniform stets die Königskette. Der König erwählt sich eine Königin, die kein Vereinsmitglied sein muss. Sie trägt an Schützenbällen und Umzügen ihr Königinnenkleid. Zu den sonstigen Veranstaltungen trägt sie ihre Uniform oder zivile Kleidung.

c) Königin (w) ist 1. Repräsentantin, wenn sie mit dem letzten Schuss die Königswürde errungen hat. Sie trägt an Schützenbällen und Umzügen ihr Königinnenkleid. Zu den sonstigen Veranstaltungen trägt sie ihre Uniform. Zum Königinnenkleid bzw. Uniform trägt sie (wenn möglich) die Königskette.

Die Königin erwählt sich einen König, der kein Vereinsmitglied sein muss. Er trägt an Schützenbällen und Umzügen Uniform (Vereinsmitglied) oder einen schwarzen Anzug bei offiziellen Anlässen (kein Vereinsmitglied).

5. Die Adjutanten und deren Stellvertreter tragen Fangschnüre in Silber, jedoch keine Schärpe.

6. Ehrenmitglieder tragen keine Schärpe (d.h. ab 10.01.2003 ernannte Ehrenmitglieder), die Schulterstücke, das Krageneichenlaub und die Mützenkordel entsprechend ihrem letzten Rang und weiße Handschuhe werden weiterhin getragen.

7. Ehemalige Vorstandsmitglieder, die keine Funktion mehr innehaben, tragen die Schulterstücke, das Krageneichenlaub und die Mützenkordel entsprechend ihrem letzten Rang.

8. Aushilfen für einen Fahnenoffizier dürfen auch, unterhalb des eigentlichen Dienstranges „Leutnant“, während Ausübung ihrer Tätigkeit eine Schärpe tragen.

9. Bei folgenden Veranstaltungen wird keine Schärpe getragen:
- Generalversammlung (außer König + Hofstaat)
 - Hubertus-Sonntag (außer König + Hofstaat und Fahnenabordnung)
 - Bezirksverbandstag / Bezirksveranstaltungen (außer König + Fahnenabordnung)
 - ggf. entscheidet hierüber der gesetzliche Vorstand.
10. Der Besitz einer Uniform, ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft.
11. Bei der Teilnahme an Umzügen und offiziellen Auftritten ist das Tragen einer Uniform verpflichtend.

§ 7 Wahlen und Beförderungen

1. Gemäß § 11 der Satzung wird der Vorstand, sowie die stellvertretenden Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes alle 3 Jahre in der jeweiligen General- oder Mitgliederversammlung (GV/MV) gewählt. Die Wahlzeit der übrigen Funktionsträger beträgt ebenfalls 3 Jahre.
- Mit Inkrafttreten der Geschäftsordnung wird die Wahlzeit für die Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger wie folgt unterschiedlich festgesetzt.

Funktion	Dienstgrad	Wahl durch	Bestätigung durch GV/MV	2024, 2027, ff.	2025, 2028, ff.	2026, 2029, ff.
Brudermeister	Oberst	GV/MV				X
stellv. Brudermeister	Oberstleutnant	GV/MV		X		
Finanzen						
Kassierer	Major	GV/MV				X
Stellv. Kassierer Mitgliederverwaltung	Leutnant	GV/MV		X		
Stellv. Kassierer Versorgung	Leutnant	GV/MV		X		
Platzkassierer (2)	Feldwebel	GV/MV			X	
Schriftführung						
Schriftführer	Major	GV/MV		X		
Stellv. Schriftführer	Leutnant	GV/MV				X
Stellv. Schriftführer Mitgliederverwaltung	Leutnant	GV/MV				X
Stellv. Schriftführer Medien	Leutnant	GV/MV				X
Stellv. Schriftführer Pressearbeit	Leutnant	GV/MV				X
Geschäftsführung						
Geschäftsführer	Major	GV/MV		X		
stellv. Geschäftsführer	Leutnant	GV/MV				X
Öffentlichkeitsarbeit (2)	Leutnant	GV/MV			X	

Funktion	Dienstgrad	Wahl durch	Bestätigung durch GV/MV	2024, 2027, ff.	2025, 2028, ff.	2026, 2029, ff.
Fahne						
Fähnrich Kanal	Leutnant	GV/MV				X
Fahnenoffizier Kanal (3)	Leutnant	GV/MV		X		
Fähnrich Lippe	Leutnant	GV/MV		X		
Fahnenoffizier Lippe (3)	Leutnant	GV/MV			X	
Adjutanten						
Adjutant Kanal (2)	Leutnant	GV/MV		X		
Adjutant Lippe (2)	Leutnant	GV/MV			X	
Adjutant z.b.V. (1)	Leutnant	GV/MV				X
Platzmeisterei						
Bataillons-Platzmeister	Leutnant	GV/MV				X
Stellv. Platzmeister	Feldwebel	GV/MV		X		
Platzmeister (5)	Unteroffizier	GV/MV			X	
Kanalkompanie						
Leitung	Hauptmann	Kompanie	Ja			X
stellv. Leitung	Oberleutnant	Kompanie		X		
Kompanieleutnant	Leutnant	Kompanie			X	
Lippekompanie						
Leitung	Hauptmann	Kompanie	Ja			X
stellv. Leitung	Oberleutnant	Kompanie		X		
Kompanieleutnant	Leutnant	Kompanie			X	
Schießsport						
Schießmeister	Leutnant	Abteilung	Ja			X
Stellv. Schießmeister	Feldwebel	Abteilung		X		
Schießstandwart	Feldwebel	Abteilung		X		
Jungschützen						
Jungschützenmeister	Leutnant	Abteilung	Ja			X
Stellv. Jungschützenmeister	Feldwebel	Abteilung		X		
Brauchtum und Heimatpflege						
Leiter	Leutnant	Abteilung	Ja			X
Stellv. Leiter (2)	Feldwebel	Abteilung		X		
Spielmannszug						
Leiter	Leutnant	Abteilung	Ja			X
Stellv. Leiter	Feldwebel	Abteilung		X		

2. Die Kompanien / Abteilungen wählen ihre Vorstände. Vorstandsmitglieder nach § 11 der Satzung müssen in der Generalversammlung bestätigt werden. Die übrigen Funktionsträger werden in Ihren Kompanien aufgrund des Organisationsplanes für 3 Jahre gewählt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben in ihren Funktionen folgenden Rang:

1. Brudermeister	Oberst
stellv. Brudermeister	Oberstleutnant
Kassierer, Schriftführer, Geschäftsführer	Major
Stellvertreter der vorgenannten Vorstandsmitglieder	Leutnant
Kompanieführer	Hauptmann
1. stellv. Kompanieführer	Oberleutnant
2. stellv. Kompanieführer	Leutnant

Schießmeister	Leutnant
Jungschützenmeister	Leutnant
Leiter des Spielmannszuges	Leutnant
Leiter der Arbeitsgruppe Brauchtum u. Heimatpflege	Leutnant
Bataillons-Platzmeister	Leutnant
Stellvertreter der vorgenannten Vorstandsmitglieder	Feldwebel

4. Der Fähnrich, die Fahnenoffiziere und die Adjutanten sowie deren Stellvertreter bekleiden den Rang eines Leutnants.
5. Der mit diesen Funktionen verbundene Rang wird jeweils nur für die Dauer der übertragenen Funktion verliehen.
6. Wird ein Vorstandsmitglied 2 x wiedergewählt und übt die übertragene Funktion mindestens 9 Jahre aus, behält es den beim Ausscheiden aus seinem Amt bekleideten Rang bei. Es gehört dem Vorstand dann jedoch nicht mehr an. Soweit es sich hierbei um ehemalige Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handelt, gehören Sie automatisch einem „Ältestenrat“ an, den der Vorstand beratend hinzuziehen kann.
7. Weitere Beförderungen von Schützenbrüdern zu Unteroffizieren, Feldwebeln, usw. erfolgen nach Beschluss des gesetzlichen Vorstandes durch den Oberst.
8. Die ehemaligen Könige werden zum Unteroffizier ohne Wahrnehmung einer Funktion befördert.
9. Werden die Offiziere und Unteroffiziere aus den Kompanien / Abteilungen 2 x wiedergewählt und üben die übertragene Funktion mindestens 9 Jahre aus, behalten sie nach dem Ausscheiden ihren Rang. Sie gehören jedoch nicht mehr dem Kompanie-/Abteilungsvorstand an.

§ 8 Ernennungen / Bestellungen

Der Oberst kann in die folgenden Funktionen Mitglieder ernennen oder entlassen

- Verwaltungsräte im Range eines Leutnants
- Verantwortliche Person nach § 10 Waffengesetz im Range eines Leutnants
- Schießmeister Brauchtum nach § 10 Waffenverordnung
- Schießleiter
- Betreuer/In Leitung Kinderkompanie im Rang eines Feldwebels

Die Ernennung / Bestellung gilt für die Wahlperiode des Oberst, ausgenommen sind die Schießleiter.

§ 9 Mitglieder des Vorstandes

Gemäß § 11 der Satzung gehören dem Vorstand an:

- a) Brudermeister (Oberst)
- b) stellv. Brudermeister (Oberstleutnant)
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Geschäftsführer
- f) Bataillons-Platzmeister
- g) Hauptmann Kanal-Kompanie
- h) Hauptmann Lippe-Kompanie
- i) Schießmeister
- j) Jungschützenmeister
- k) Leiter des Spielmannszuges
- l) Leiter der Arbeitsgruppe Brauchtum und Heimatpflege
- m) Präses der Bruderschaft
- n) amtierender König der Bruderschaft

Außerdem können zu den Sitzungen des Vorstandes die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder nach §11 der Satzung mit eingeladen werden:

- stellv. Kassierer
- stellv. Schriftführer
- stellv. Bataillons-Platzmeister
- stellv. Hauptmann Kanal-Kompanie
- stellv. Hauptmann Lippe-Kompanie
- stellv. Schießmeister
- stellv. Jungschützenmeister
- stellv. Leiter des Spielmannszuges
- stellv. Leiter der Arbeitsgruppe Brauchtum und Heimatpflege
- Schießstandwart
- Kompanie-Haupt-Feldweibel

Über sonstige Einladungen entscheidet der Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Satzung festgelegt. Sollte ein Vorstandsmitglied, Adjutant oder Fähnrich bzw. Fahnenoffizier an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert sein, ist er verpflichtet, seinen Vertreter rechtzeitig zu benachrichtigen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist, neben dem gesetzlichen Vorstand für die Schützenjugend (BdSJ) der Jungschützenmeister und für den Spielmannszug der Leiter des Spielmannszuges verantwortlich.

§ 11 Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen

1. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird schriftlich eingeladen. Zu den Versammlungen der Schützenbruderschaft wird gem. § 9 Abs. 4 der Satzung eingeladen.
2. Anträge zur Generalversammlung sind jeweils 4 Wochen vorher schriftlich über die Hauptleute oder die Abteilungsleiter dem Vorstand zuzuleiten. Dieses berührt jedoch nicht das Antragsrecht des Schützenbruders gem. Satzung und Geschäftsordnung in der Generalversammlung.

§ 12 Schießordnung beim Vogelschießen

Das Vogelschießen wird vom Schießmeister Brauchtum oder einer Aufsichtsführenden Person gemäß § 10 der Waffenverordnung beaufsichtigt. Sie sind für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

Am Königs- und Prinzenschießen darf grundsätzlich jedes Mitglied teilnehmen. Der König muss mindestens 18 Jahre, die Prinzen müssen ebenfalls mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Bewerber um die Königswürde darf in den letzten 5 Jahren nicht das Amt des Bezirkskönigs bekleidet haben, sofern er am Bezirks- und Bundeskönigsschießen teilnehmen möchte. Das Jahr der letzten Teilnahme wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.

Bewerber für Prinzen- und Königsschießen haben sich beim Brudermeister oder den Hauptleuten im Vorfeld anzumelden. Die Bewerber erhalten Schießkarten für die Zulassung zum Schießen.

Die Schieß-Reihenfolge wird vor dem Beginn des Vogelschießens durch die noch amtierende Königin ausgelost. Das Vogelschießen wird beginnen, wenn eine Königskarte vergeben ist.

In jedem Jahr werden ein König sowie Kron-, Zepter- und Apfelprinz ausgeschossen. Die Prinzen gehören zusammen mit dem König dem Hofstaat an.

Der Hofstaat sollte mindestens aus vier Paaren bestehen. Diese können sich Königsoffizierspaare und ein Zeremonienmeisterpaar auswählen.

Sofern keine Bewerber für Prinzen- und Königsschießen zur Verfügung stehen, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes nach § 11 der Satzung über die Beendigung des Schießens.

§ 13 Zuschüsse zu den Kosten des Festes

Für die Durchführung des Schützenfestes zahlt die Bruderschaft an die Mitglieder des Hofstaates Zuschüsse.

Diese werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 08.01.2010 werden folgende Zuschüsse gezahlt:

König	€ 300,00
Königin	€ 900,00
Jedes Hofstaatspaar	€ 300,00

§ 14 Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen werden von der Schützenbruderschaft im Laufe des Jahres durchgeführt:

- Generalversammlung
- Winterball
- Mitgliederversammlungen
- Teilnahme an der Fronleichnamsprozession
- Teilnahme an weiteren kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Firmung)
- Oberst-Dirksmeyer-Pokalschießen
- Vogelschießen - Anfang August
- Schützenfest (3 Tage) am 4. Wochenende im August
- Hubertus-Sonntag (Patronatsfest)

§ 15 Marschordnung

Bei Umzügen gilt folgende Marschordnung:

- Fahnenabordnung
- Oberst mit Adjutanten
- König mit Hofstaat
- Vorstand nach § 11: Präses, Oberstleutnant, Kassierer, Schriftführer, Geschäftsführer
- Ehrenmitglieder
- Königskompanie
- Schützenjugend (BdSJ)
- Kinderkompanie
- Damen der Schießsportabteilung
- Gastvereine
- Fahnenabordnung
- Kompanie

§ 16 Auszeichnungen des Bundes

Unter Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes kann die Verleihung des Silbernen Verdienstkreuzes (SVK), des Hohen Bruderschaftsorden (HBO) und weiterer Auszeichnungen nach Beschluss des gesetzlichen Vorstandes beantragt werden.

§ 17 Verleihung von Verdienstorden

1. Für besondere Verdienste um die Bruderschaft werden der Kleine-, der Große- und der Jugendbruderschafts-Verdienstorden nach Beschluss des gesetzlichen Vorstandes durch den Oberst verliehen.
2. Für besondere Verdienste um den Schießsport, Schützenjugend (BdSJ) und den Spielmannszug werden auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungen Auszeichnungen verliehen.
3. Für besondere Verdienste in den Kompanien werden durch die Kompanievorstände Kompanieverdienstorden verliehen.

§ 18 Ehrungen von Altersjubilaren

1. Für 25-, 40-, 50-, usw. jährige Mitgliedschaft erfolgt eine Ehrung.
2. Soweit eine durchgehende Mitgliedschaft in der Schützenjugend (BdSJ), des Spielmannszuges oder einer anderen Bruderschaft bestanden hat, wird die Dauer der Mitgliedschaft bei der Berechnung der Mitgliedsjahre in der Schützenbruderschaft Sande anerkannt.
Eine Bestätigung der Mitgliedschaft in einer anderen Schützenbruderschaft ist schriftlich vorzulegen.

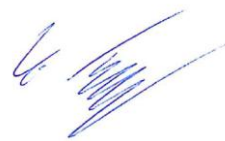
§ 19 Jubiläen

Ab dem 75. Geburtstag werden im Turnus von 5 Jahren von der Bruderschaft Glückwünsche ausgesprochen und ein Präsent überreicht.

Sande, 12.01.2025 geändert lt. Beschluss der Generalversammlung



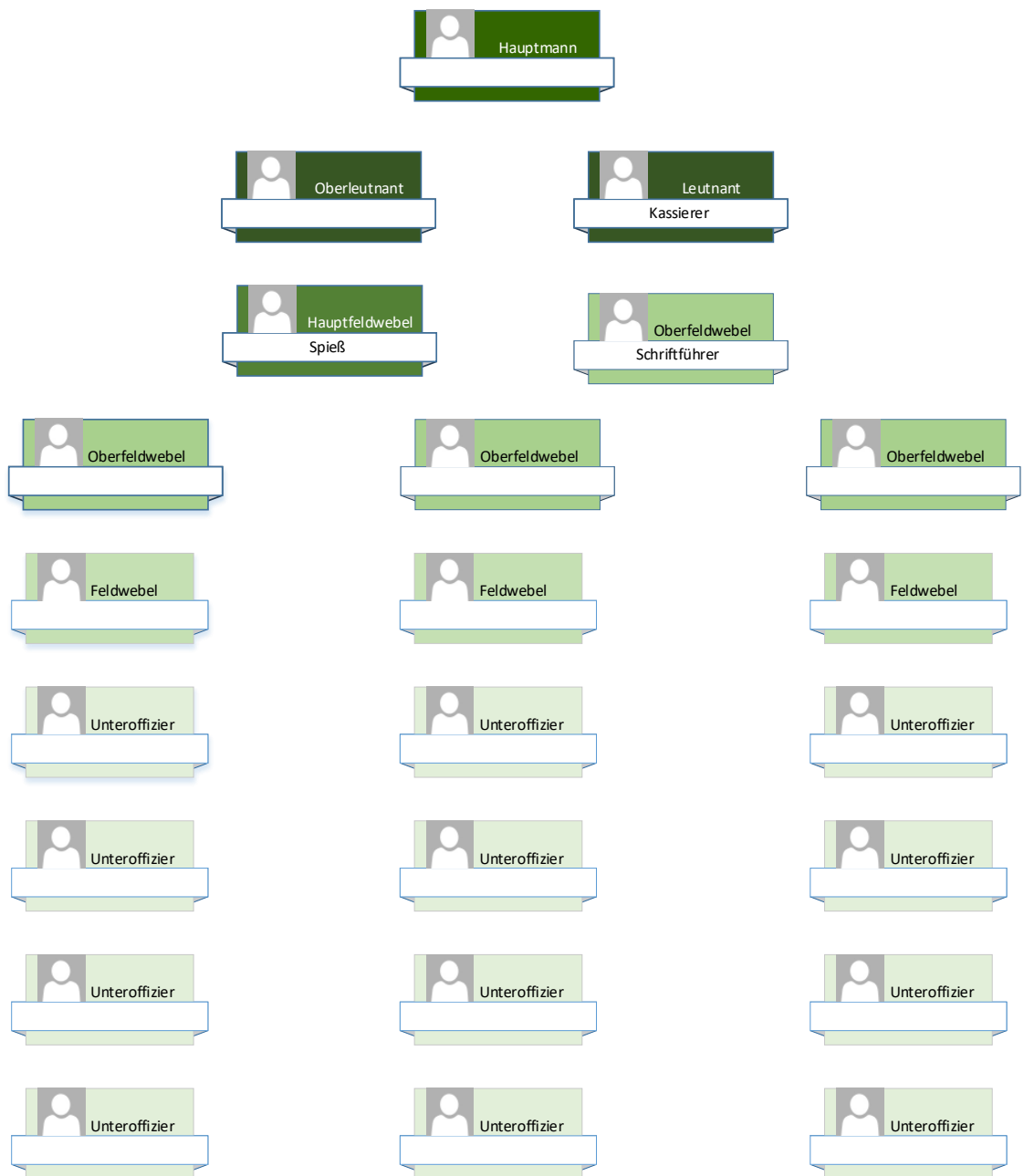
Heinrich Kürpick
Brudermeister



Kristof Trapp
stellv. Schriftführer

Anlage 1

a) Organisationsplan Kanal-Kompanie



b) Organisationsplan Lippe-Kompanie

